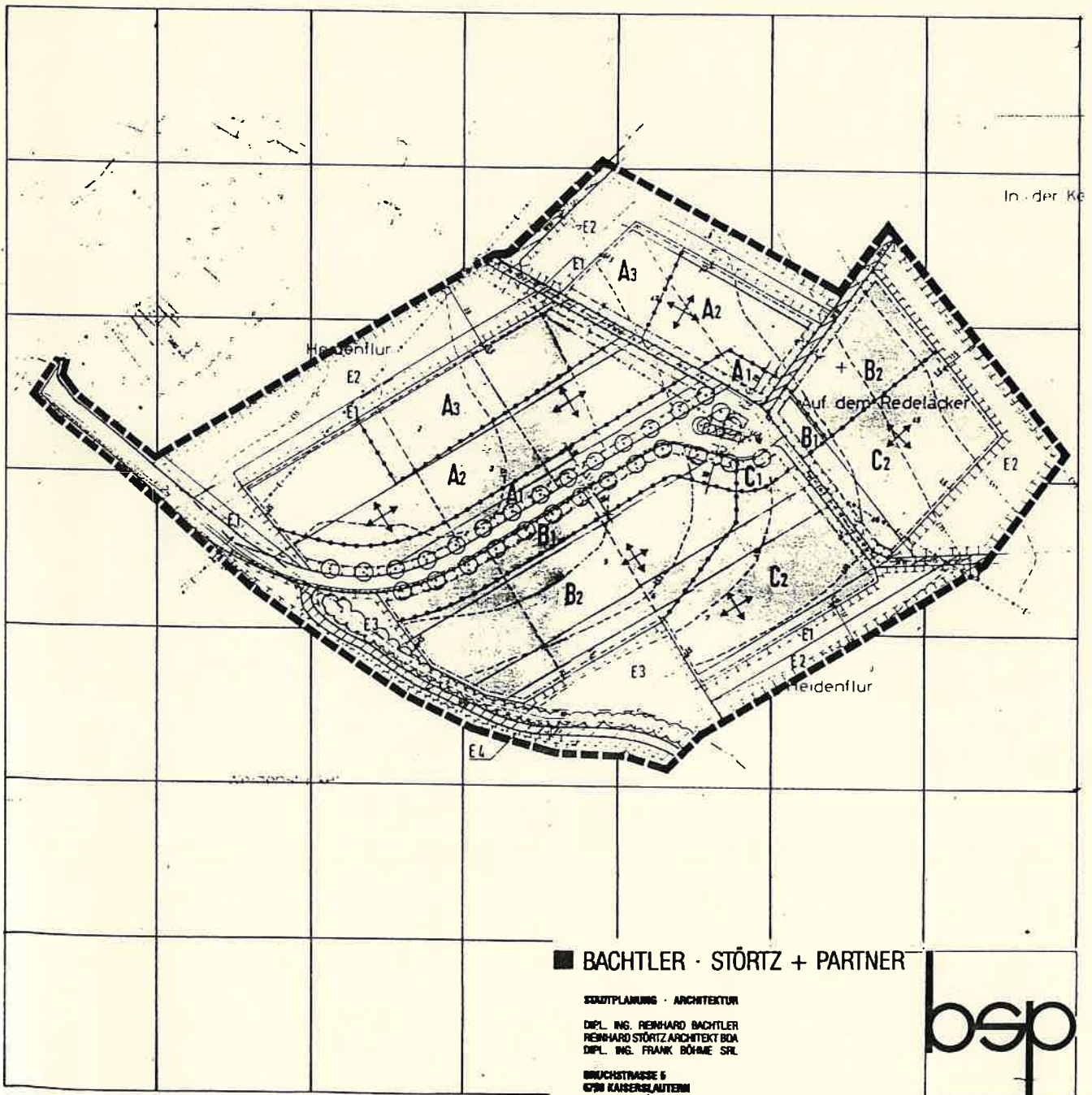


# GEMEINDE STIPSHAUSEN

## BEBAUUNGSPLAN

### GEWERBEGEBIET "HEIDENFLUR"



■ BACHTLER · STÖRTZ + PARTNER

STADTPLANUNG · ARCHITEKTUR

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER  
REINHARD STÖRTZ ARCHITEKT BDA  
DIPL. ING. FRANK BÖHME SPL

BRUCHSTRASSE 6  
6730 KAISERSLAUTERN  
TELEFON (063 31) 6 40 35/36

bsp

**Bebauungsplan  
"Gewerbegebiet-Heidenflur"  
Stipshausen**

**Textliche Festsetzungen**

**BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET-HEIDENFLUR", GEMEINDE STIPSHAUSEN  
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

nach Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253)

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127)

**INHALT:**

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
3. Stellung der baulichen Anlagen
4. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen
5. Höhenlage der baulichen Anlagen
6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
8. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
9. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen

**1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§9 Abs.1 Nr.1 des BauGB)

Die diesbezüglichen Eintragungen in die Nutzungsschablonen bedeuten:

### 1.1 GE-1 = Gewerbegebiet (gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 BauNVO)

#### zulässig sind unter Beachtung des Absatzes 1.5:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, die nach der Abstandsregelung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24. 6. 1986 in die Abstandsklasse VIII eingeordnet werden können und die die von diesen Betrieben zu erwartenden Emissionen unterschreiten sowie Anlagen mit ähnlichem Störgrad, die in der Abstandsliste nicht aufgeführt sind.
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude.

#### ausnahmsweise zulässig sind:

1. Sonstige Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, wenn nach Art der Betriebsführung oder durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten,
2. Tankstellen,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind. Pro Betrieb werden höchstens zwei Wohnungen zugelassen.

#### nicht zulässig sind:

1. luftbelastende sowie lärm- und geruchsbelästigende Betriebe und Produktionsabläufe,
2. Großflächige Betriebe (über 250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) der periodischen und aperiodischen Versorgung, insbesondere Verbrauchermärkte, SB-Kaufhäuser, Fachmärkte und ähnliche Einrichtungen.
3. Schrottplätze und Deponien,
4. Land- und Gartenbau,
5. Tierzucht und Intensivtierhaltung
6. Anlagen für sportliche Zwecke
7. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

**1.2 GE-2 = Gewerbegebiet (gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 BauNVO)**

zulässig sind unter Beachtung des Absatzes 1.5:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, die nach der Abstandsregelung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24. 6. 1986 in die Abstandsklassen VIII eingeordnet werden können und Anlagen mit ähnlichem Störgrad, die in den Abstandslisten nicht aufgeführt sind.
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude.

ausnahmsweise zulässig sind:

1. Sonstige Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, wenn nach Art der Betriebsführung oder durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten,
2. Tankstellen,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind. Pro Betrieb werden höchstens zwei Wohnungen zugelassen.

nicht zulässig sind:

1. luftbelastende sowie lärm- und geruchsbelästigende Betriebe und Produktionsabläufe,
2. Großflächige Betriebe (über 250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) der periodischen und aperiodischen Versorgung, insbesondere Verbrauchermärkte, SB-Kaufhäuser, Fachmärkte und ähnliche Einrichtungen.
3. Schrottplätze und Deponien,
4. Land- und Gartenbau,
5. Tierzucht und Intensivtierhaltung
6. Anlagen für sportliche Zwecke
7. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4a abs. 3 Nr. 2 BauNVO

**1.3 GE-3 = Gewebegebiet (gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 BauNVO)**

zulässig sind unter Beachtung des Absatzes 1.5:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, die nach der Abstandsregelung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24. 6. 1986 in die Abstandsklassen VII und VIII eingeordnet werden können und Anlagen mit ähnlichem Störgrad, die in den Abstandslisten nicht aufgeführt sind.
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen

ausnahmsweise zulässig sind:

1. Sonstige Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, wenn nach Art der Betriebsführung oder durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten,
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind. Pro Betrieb werden höchstens zwei Wohnungen zugelassen.

nicht zulässig sind:

1. luftbelastende sowie lärm- und geruchsbelästigende Betriebe und Produktionsabläufe,
2. Großflächige Betriebe (über 250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) der periodischen und aperiodischen Versorgung, insbesondere Verbrauchermärkte, SB-Kaufhäuser, Fachmärkte und ähnliche Einrichtungen.
3. Schrottplätze und Deponien,
4. Land- und Gartenbau,
5. Tierzucht und Intensivtierhaltung
6. Anlagen für sportliche Zwecke
7. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4a abs. 3 Nr. 2 BauNVO

1.4 GE-4 = Gewerbegebiet (gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 BauNVO)

zulässig sind unter Beachtung des Absatzes 1.5:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, die nach der Abstandsregelung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24. 6. 1986 in die Abstandsklassen VI - VIII eingeordnet werden können und Anlagen mit ähnlichem Störgrad, die in den Abstandslisten nicht aufgeführt sind.
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen

ausnahmsweise zulässig sind:

1. Sonstige Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Anlagen und Teile von Anlagen, wenn nach Art der Betriebsführung oder durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt ist, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten,
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind. Pro Betrieb werden höchstens zwei Wohnungen zugelassen.

nicht zulässig sind:

1. luftbelastende sowie lärm- und geruchsbelästigende Betriebe und Produktionsabläufe,
3. Großflächige Betriebe (über 250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) der periodischen und aperiodischen Versorgung, insbesondere Verbrauchermärkte, SB-Kaufhäuser, Fachmärkte und ähnliche Einrichtungen.
4. Schrottplätze und Deponien,
5. Land- und Gartenbau,
6. Tierzucht und Intensivtierhaltung
7. Anlagen für sportliche Zwecke
8. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
9. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4a abs. 3 Nr. 2 BauNVO

1.5 In den Teilbereichen A1, B1, und C1 (Vorderbauzonen) sind nur Büro-, Verwaltungs- und Sozialgebäude, Ausstellungs-

räume, die zulässigen Wohnungen, Stellplätze und Grundstückszufahrten zulässig. Ausnahmsweise sind Produktionsgebäude, Lagerhallen und sonstige bauliche Anlagen zulässig, sofern sie den gestalterischen Anforderungen dieser Teilbereiche entsprechen.

Gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO darf bei Gebäuden, die Geschosse von mehr als 3,50 m Höhe haben eine Baumassenzahl, die das Dreieinhalbfache der zulässigen Geschoßzahl beträgt, nicht überschritten werden. Eine größere Geschoßhöhe als 3.50 m bleibt nur dann außer betracht, soweit diese ausschließlich durch eine Unterbringung technischer Anlagen des Gebäudes, wie Heizungs-, Lüftungs- und Reinigungsanlagen, bedingt ist.

### 2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit §§ 22, 23 BauNVO)

Die Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen in die Nutzungsschablonen in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen des Plans.

In den Bereichen des Plangebiets, in denen abweichende (besondere) Bauweise festgesetzt ist, können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.

### 3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Kopfbauten zur Straßenseite sind parallel bzw. rechtwinklig zu den eingetragenen Hauptfirstrichtungen bzw. den Hauptrichtungen der Gebäudeaußenwände zu errichten.

Nebenfirstrichtungen sind zulässig.

### 4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen gemäß den Festsetzungen des § 14 Abs.1 und 2 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit bauordnungsrechtliche Vorschriften keine weitergehenden Einschränkungen treffen.



Tiefgaragen im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen müssen eine mindestens 0,60 m dicke Erddeckung erhalten, deren Aufbau eine dauerhafte Begrünung ermöglicht.

**5. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**

(§9 Abs.2 BauGB in Verbindung mit §16 Abs.3 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als zulässige Traufhöhe (Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut) und als zulässige Firsthöhe über dem natürlichen Gelände wie folgt festgesetzt:

	Traufhöhe	Firsthöhe über Traufhöhe
.....		
A1, A2, A3	7,0 m	4,5 m
B1, B2, B3, B4	8,0 m	4,5 m

Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile, die für zulässige Anlagen erforderlich sind, aufgrund deren besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) sowie für Bauwerke aufgrund besonderer betrieblichen Anforderungen eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden.

**6. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**

(§9 Abs.1 Nr 11 BauGB)

Bei einer Straßenfront von bis zu 25 m ist nur eine Zu- und Ausfahrt mit max. 7 m Breite zulässig. Maximal dürfen pro Betrieb nur zwei Zu- und Ausfahrten mit jeweils höchstens 7,0 m Breite angelegt werden.

**7. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

(§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Die in Kapitel 7 "Landespflegerische Maßnahmen" des Landespflegerischen Planungsbeitrags gemäß § 17 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz, hier "Landespflegerische Grundlagen zum Bebauungsplan "Heidenflur" der Gemeinde Stipshausen, erstellt durch L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und

Umweltbewertung mbH, Kaiserslautern 1991" aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten.

Die in der Planzeichnung mit E1 - E4 gekennzeichneten Flächen sind nach den diesbezüglichen Maßgaben des landespflegerischen Begleitplans (Ö 3.1 - Ö 3.4) anzulegen bzw. zu entwickeln.

Das im Gebiet auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist - sofern es nicht versickert - nach Möglichkeit zu sammeln und einer Wiederverwendung zuzuführen.

In den Bereichen südlich der Erschließungsstraße und östlich des das Plangebiet querenden Wirtschaftsweges muß das anfallende Oberflächenwasser - sofern es nicht von ständig genutzten Parkplätzen stammt bzw. nicht wiederverwendet wird - einer breitflächigen Versickerung auf den Grundstücken und den angrenzenden Flächen "zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" zugeführt werden.

Der Einsatz von Insektiziden, Herbiziden ist unzulässig.

#### **8. MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Versorgungsträger eine unterirdische Stromleitung zu verlegen und zu unterhalten.

#### **9. DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN; BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN**

(§9 Abs.1 Nr.25a, b. BauGB)

Auf den privaten Grundstücken sind zu den öffentlichen Straßen hin mindestens 4 m breite Grünstreifen mit großkronigen einheimischen Laubbäumen zu bepflanzen und mit Bodendeckern zu unterpflanzen. Dazu sind Arten gemäß der beiliegenden Pflanzliste (siehe "landschaftspflegerischer Beitrag") zu verwenden. Die Pflanzstreifen dürfen nur durch die zulässigen Zu- und Ausfahrten bzw. Zu- und Ausgänge unterbrochen werden.

Mindestens 20 % der privaten Grundstücke dürfen nicht versiegelt werden. Auf diesen unversiegelten Flächen sind naturnahe, lockere Gehölzstrukturen anzulegen. Dazu sind Arten gemäß der beiliegenden Pflanzliste (siehe "landschaftspflegerischer Beitrag") zu verwenden.

Flächen, die gemäß der beiden vorangegangenen Kapitel bepflanzt sind, können auf diese 20% angerechnet werden.

Um eine ausreichende Andienung der Grundstücke zu gewährleisten, darf von den in der Planzeichnung eingetragenen Baumstandorten bis zu 3,5 m abgewichen werden.

Fassadenabschnitte ohne Öffnungen (z.B. Tore, Türen, verglaste Wandflächen) sind zu 30 % ihrer Fläche mit einer Fassadenbegrünung gemäß beiliegender Pflanzliste (siehe "landschaftspflegerischer Beitrag") zu versehen.

Flachdächer mit einer Fläche von 30 m<sup>2</sup> und mehr sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszubilden. Dazu sollen Arten gemäß der beiliegenden Pflanzliste (siehe "landschaftspflegerischer Beitrag") verwandt werden.

Der Gehölzbestand entlang der Trasse der ehemaligen K 24 ist, bis auf den Bereich der neuen Erschließungsstraße, zu erhalten.

Durch Festsetzungen nach § 9 Ab. 1 Nr. 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Es gelten die Bestimmungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten".

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Rechtsgrundlage:**

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S.307)

---

**INHALT**

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
2. Gestaltung der Stellplätze und unbebauten Grundstücksflächen
3. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung
4. Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen

**1. AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**

(§ 86 Abs.1 Nr. 1 LBauO)

**BAUKÖRPERGLIEDERUNG**

Eine vertikale Gliederung der Baukörper hat mindestens alle 15 m zu erfolgen.

**DACHGESTALTUNG**

In den Teilgebieten A1, B1 und C1 (Vorderbauzone) sind geneigte Dächer (Dachneigung 20 - 40°) zulässig.

In den Teilgebieten A2, B2 und C2 sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer, geneigte Dächer und Sheddächer zulässig.

Flachdächer mit einer Größe von 30 m<sup>2</sup> und darüber sind zu begrünen und dauernd gärtnerisch zu unterhalten.

Die geneigten Dächer sind mit nichtglänzenden, kleinteiligen Materialien, mit Ziegeln, Schiefer oder Materialien, die in

ihrem Erscheinungsbild Ziegeln oder Schiefer gleichkommen einzudecken. Die Farbgebung hat für alle Dächer in dunklen schieferfarbenen Tönen zu erfolgen. Glaselemente und Solarzellen sind zulässig.

Für die Kopfbauten zur Straßenseite ist die Hauptfirstrichtung einzuhalten.

Satteldächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben.

### **FARBGEBUNG**

Bauliche Anlagen dürfen nicht flächenhaft mit grellen Farben und/oder glänzenden Oberflächenstrukturen gestaltet werden. Zur flächenhaften Farbgebung sind nur gebrochene Farbtöne, Erdfarben und/oder Pastelltöne zulässig. Ausnahmsweise können andere Farbtöne zugelassen werden, sofern sie auf die Farbgebung der umgebenden Bebauung abgestimmt sind und den harmonischen Gesamteindruck nicht stören.

### **WERBEANLAGEN**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. auf einem Flachdach ist unzulässig.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zulässig.

Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, dürfen eine Höhe von 3 m, gemessen über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

## **2. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN**

(§ 86 Abs.1 Nr.3 LBau0)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftspflegerisch (naturnah) anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden oder betriebliche Belange dies nicht zulassen.

Der Mindestanteil der Fläche, die naturnah mit lockeren Gehölzstrukturen anzulegen und zu unterhalten ist und nicht befestigt werden darf, wird auf 20 % festgelegt.

Entsprechend sind die der überbaubaren Fläche vorgelagerten Bereiche entlang der Straßen gärtnerisch anzulegen und zu

## Textliche Festsetzungen

pflegen. Davon ausgenommen sind die notwendigen und zulässigen Zufahrten und Zugänge bis zu einer Breite von 7 m.

Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster mit sehr hohem Fugenanteil oder mit Rasengittersteinen) auszuführen.

Ausgenommen davon sind Zufahrten und überwiegend als PKW-Stellplätze genutzte Flächen.

Stellplatzflächen mit mehr als 4 Stellplätzen sind mit Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Offene Lagerflächen und Werkplätze sind in den zur Straße orientierten Grundstücksteilen nicht zulässig.

### 3. EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

(§ 86 Abs.1 Nr.3 LBauO)

Als Einfriedungen der Grundstücke sind lebende Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 1,0 m zugelassen werden.

Einfriedungen sind, soweit sie in Form von Mauern, Metallgitter- oder Drahtzäunen errichtet werden, durch Kletterpflanzen, Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen zu begrünen.

### 4. SONSTIGE BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 86 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 LBauO)

Müllbehälter, Lagerplätze und Abfallplätze sind mit einem Sichtschutz zu umgeben.

6581 Stipshausen, den 11.7.1992

Ortsgemeinde Stipshausen

*W. Störtz*  
Ortsbürgermeister

Bachtler, Störtz + Partner  
BSP

Kaiserslautern, November 1991 /ja  
im Auftrag der Gemeinde Stipshausen



Hat vorgelegen  
Kreisverwaltung Birkenfeld  
07. Juli 1992